



Schutzkonzept für den Sportunterricht an den Mittel- und Berufsfachschulen

Voraussetzungen

Massgebend für den Sportunterricht sind die Richtlinien des Mittelschul- und Berufsbildungsamts Zürich. Es ist ausdrücklich gewünscht, dass der Sportunterricht stattfindet. Der Sportunterricht ermöglicht den Schülerinnen und Schülern einen Ausgleich zum (zurzeit) stressigen Schulalltag, ebenso unterstützt regelmässige Bewegung das Gesundbleiben der Jugendlichen ([Bewegungsempfehlung BAG](#)).

Auszug aus den aktuellen Richtlinien des MBA Zürichs (1.03.21):

5.1 Maskenpflicht

Auf dem Areal der Bildungseinrichtungen gilt eine Maskentragpflicht (...) Zum Areal gehören namentlich die Schulgebäude (inklusive Team- und Aufenthaltsräume von Lehrpersonen und Personal, Betreuungsräume), Nebengebäude (inklusive Sporthallen), Pausenplätze sowie übrige zum Schulareal gehörende umfriedete Plätze.

Die Maskenpflicht gilt auch im Präsenzunterricht an den Schulen der Sekundarstufe II. Sie erfasst sowohl Schülerinnen und Schüler (inklusive diejenigen im 7.-9. Schuljahr) und Lernende als auch Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal. Das Schutzkonzept muss Massnahmen vorsehen, welche die Einhaltung der Maskentragpflicht gewährleisten (Information, Kontrolle, Hinweis auf allfällige Disziplinar-massnahmen).

5.2 Abstand

Die Bildungseinrichtungen sorgen dafür, dass die Abstandsregeln gemäss Covid19-Verordnung besondere Lage eingehalten werden (aktuell: 1.5 Meter). (...) In klassendurchmischten Fächern und Kursen ist die Gruppenzusammensetzung möglichst stabil zu halten.

9. Sportunterricht

Sportaktivitäten sind zulässig, wenn eine Maske getragen und der erforderliche Abstand eingehalten wird. Wettkämpfe sind verboten.

Sportgeräte sind nach dem Gebrauch (Wechsel von Klassen) zu desinfizieren.

Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie Stand 1. März 2021:

Art. 6e³⁸ Besondere Bestimmungen für den Sportbereich

¹ Im Bereich des Sports sind folgende Sportaktivitäten zulässig:

- a. Sportaktivitäten von Kindern und Jugendlichen mit Jahrgang 2001 oder jünger, einschliesslich Wettkämpfe ohne Publikum;

Art. 6d³³ Besondere Bestimmungen für Bildungseinrichtungen

² Jugendliche in Schulen der Sekundarstufe II sowie deren Lehrpersonen und weiteres in diesen Schulen tätiges Personal müssen bei Präsenzveranstaltungen eine Gesichtsmaske tragen. Ausgenommen sind Situationen, in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert.

Umsetzung im Sportunterricht

Organisation

Es darf nach wie vor klassenübergreifend unterrichtet werden. Somit ist auch der freiwilligen Schulsports unter Einhaltung der Abstand- und Maskenregelung durchführbar.

Hygiene

Die generelle Maskenpflicht kann im Sportunterricht in erschwerten Situationen aufgehoben werden (siehe Ausnahmen).

In den Garderoben sind die Maskenpflicht und der Abstand von 1.5m einzuhalten. Es ist wünschenswert, dass sich, wenn möglich, jeweils nur eine Klasse in einer Garderobe aufhält.

In oder vor den Sporthallen steht Desinfektionsmittel zur Verfügung, welches zum Desinfizieren von Händen und wenn möglich der verwendeten Geräte/Materialien verwendet werden soll.

Sportaktivitäten

In Anlehnung an den Beschluss des Bundesrates, dass Jugendliche bis 20 Jahre wieder uneingeschränkt Sport treiben dürfen, ist auch an den Schulen das Ausüben fast aller Sportaktivitäten (inkl. Sportspiele) wieder erlaubt, allerdings nur mit Maske. Dabei muss weiterhin auf Sportarten mit forciertem, intensivem und andauerndem Körperkontakt verzichtet werden, wie zum Beispiel Rugby, Judo oder ähnliche Sportarten.

Externer Sport ist möglich (inkl. Hallenbad), sofern das Schutzkonzept der Schule und das Schutzkonzept des externen Anbieters eingehalten werden können.

Ausnahmen

Aufgrund des Art. 6d³³ kann bei beurteilungsrelevanten Leistungssportarten, wo das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert, auf das Tragen einer Maske verzichtet werden. Es wird empfohlen, solche Sportarten draussen und mit grösstmöglichem Abstand durchzuführen. In Innenräumen nur, sofern diese gross genug und gut belüftet sind. Damit sind Leistungsbeurteilungen ohne Maske möglich, wie zum Beispiel 12 Minuten-Lauf, Technikparcours, Fitnessstest etc.

Sicherheit

Bei intensiven Aktivitäten mit Maske muss darauf geachtet werden, dass die Schüler genug Pausen bekommen oder die Möglichkeit haben, frische Luft zu atmen.

Die Unfallprävention hat in dieser Zeit weiterhin einen hohen Stellenwert.

Bei einem Unfall oder Atemnot einer einzelnen Person sind die Erste Hilfe-Massnahmen über die Corona-Richtlinien zu stellen.

Verantwortliche Person für das Schutzkonzept für allfällige Rückfragen:

Für die TLKZ: Silvia Schott

Kontakt: silvia.schott@tlkz.ch

Für das MBA: Bereich Prävention und Sicherheit

Kontakt: 043 259 78 59/49